

## Erläuterungsbericht

### **zur 2. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Bereich Sentruper Höhe / Waldeyerstraße (Parkhaus Universitätsklinikum Münster)**

#### **1. Planungsanlass und Planungsziele**

Das Universitätsklinikum Münster (UKM) beabsichtigt, für Besucher und Mitarbeiter ein Parkhaus mit einer Kapazität von ca. 480 Stellplätzen nördlich der Waldeyerstraße zu errichten. Am Standort südlich der Mund-, Zahn- und Kieferklinik besteht zurzeit ein Parkplatz mit ca. 140 Stellplätzen. Diese Stellplatzzahl reicht bei weitem nicht aus und dieser Stellplatzmangel führt in den angrenzenden Wohngebieten zu unzumutbaren Belastungen durch Parksuchverkehr durch Patienten und Mitarbeiter der UKM.

Im Erläuterungsbericht der seit dem 08.04.2004 wirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist auch eine grundsätzliche Regelung zur Darstellung von öffentlich zugänglichen Parkflächen (Parkplätze / Parkhäuser) enthalten. Danach werden alle öffentlich zugänglichen Parkflächen mit einer Kapazität von mehr als 200 Stellplätzen im FNP mit dem Planzeichen „P“ (Öffentliche Parkfläche) dargestellt. Der geplante Parkhausstandort mit ca. 480 öffentlich zugänglichen Stellplätzen an der Waldeyerstraße wurde im Rahmen der Fortschreibung des FNP noch nicht berücksichtigt.

Sowohl der bisherige Flächennutzungsplan (FNP 1980) als auch die jetzt wirksame Fortschreibung des Flächennutzungsplanes stellen das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ dar. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Parkhauses ist daher ein Verfahren zur Änderung des FNP parallel zum Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 144 erforderlich.

Diese FNP-Änderung wurde als 141. Änderung des FNP 1980 aufgestellt und öffentlich ausgelegt und als 2. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes weitergeführt.

#### **2. Änderungsbereich**

Der Änderungsbereich beschränkt sich auf den Standort für das geplante Parkhaus nördlich der Waldeyerstraße.

#### **3. Änderungsinhalt**

##### **Verkehrsflächen – Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ –**

Im Änderungsbereich wird zusätzlich zu dem wirksam dargestellten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ das Planzeichen „P“ als Kennzeichnung für eine öffentliche Parkfläche mit einer Kapazität von mehr als 200 Stellplätzen am Standort des geplanten Parkhauses dargestellt. Das Parkhaus wird über die Waldeyerstraße erschlossen.

#### **4. Belange des Umweltschutzes**

##### **4.1 Freiraum und Bodenschutz**

Die Darstellung des neuen Parkhausstandortes erfolgt innerhalb eines wirksam im FNP dargestellten Sondergebietes; der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 144 setzt den Parkhaus-Standort bereits als überbaubare und damit versiegelbare Fläche in einem Sondergebiet (Klinik) fest. Mit der geänderten Darstellung im FNP sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden müssten.

#### **4.2 Altlasten**

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.

#### **5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster –Teilabschnitt Münsterland – stellt den Änderungsbereich als „Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen – Hochschulstandort – “ dar. Damit steht die geplante Änderung des Flächennutzungsplans im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Nähere Einzelheiten sind aus dem Plan zur 2. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden dessen Grundzüge nicht verändert.

Dieser Erläuterungsbericht dient gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat am **26.05.2004** abschließend beschlossenen 2. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, **09.06.2004**

**Tillmann (L.S.)**

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister